

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung)

Der Markt erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

g) naturnahe Urnenbestattungsplätze auf der Wiese im Bergfriedhof

§ 2

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Urnen können in Urnenerdgräbern, in Urnenwandnischen, in naturnahen Urnenbestattungsplätzen auf der Wiese, in Einzelgrabstätten und in Familiengräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die in der Urnenwand beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

§ 3

§ 11 Abs. 6 wird zu § 11 Abs. 4

§ 4

§ 11 wird wie folgt ergänzt:

(5) Das weitgehend naturbelassene Areal für Urnenbestattungsplätze zur naturnahen Urnenbestattung auf der Wiese darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist untersagt, die Urnenbestattungsplätze zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die Bestattung auf der Wiese ist anonym möglich. Die Anbringung von einheitlichen Markierungsbodenplatten zur Erinnerung an die Verstorbenen oder zum Auffinden ist jedoch erlaubt. Im Bodenbereich der Naturgrabstätten ist es untersagt, Grabmale oder Gedenksteine zu errichten und Anpflanzungen vorzunehmen.

Die naturnahen Urnenbestattungsplätze werden gemäß Friedhofsplan der Reihe nach vom Markt vergeben, eine freie Platzwahl ist nicht möglich.

(6) Vor bzw. bei den Urnenwänden ist es grundsätzlich nicht gestattet, Blumenschmuck, Kerzen oder Gedenkutensilien abzustellen.

§ 5

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

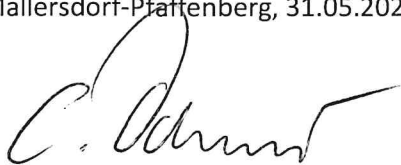
Urnenwandnischen werden der Reihe nach bei Bestattungsbedarf vom Markt vergeben. Eine Vorreservierung ist nicht möglich.

Bei naturnahen Urnenbestattungsplätzen auf der Wiese ist ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist nicht möglich. Evtl. Markierungsbodenplatten werden vom Markt nach Ablauf der Ruhefrist entfernt.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 31.05.2023



Christian Dobmeier
Erster Bürgermeister